

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „GUT Herten e.V.“

Sitz des Vereins ist Herten.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen.

§ 2 Zweck

GUT ist ein Netzwerk von und für in Herten und der Region engagierte und tätige Unternehmer/Innen und Existenzgründer/Innen.

GUT bietet Gewerbetreibenden und Freiberuflern eine Möglichkeit, sich gegenseitig kennen zu lernen, Kontakte zu knüpfen, gemeinsame Initiativen auf den Weg zu bringen.

GUT begleitet und unterstützt Menschen, die sich selbstständig machen wollen. Hier will GUT eine Lotsenfunktion übernehmen, um zum unternehmerischen Erfolg beizutragen.

GUT ist eine Plattform, von der aus die Mitglieder in Projektgruppen initiativ werden können und sollen. Getreu dem Motto „Gemeinsam sind wir stärker!“ sollen die Projektgruppen unternehmerische sowie lokale und regionale Ziele effektiv umsetzen.

GUT verleiht seinen Mitgliedern eine Stimme gegenüber Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bringen GUT und seine Mitglieder ins Gespräch und sorgen für eine Steigerung des Bekanntheitsgrades seiner Mitglieder.

GUT möchte durch seine Aktionen das Wirtschaftsleben in Herten und der Region beleben und bereichern. In der Stimulierung der weichen Standortfaktoren sieht GUT einen wesentlichen Impuls für einen nachhaltigen und durchgreifenden Strukturwandel.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im GUT können natürliche und juristische Personen erwerben, die in Herten und der Region wirtschaftlich tätig sind oder beabsichtigen, sich selbstständig zu machen.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn es gegen die Interessen des GUT handelt. Dazu zählt auch, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Das Mitglied trägt die Mahnkosten unabhängig von einem Ausschluss.

Der Ausschluss von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn

1. zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Nennung einer Tagesordnung mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde;
2. das Mitglied Gelegenheit hatte, sich in der entsprechenden Versammlung persönlich oder schriftlich zu dem Tagesordnungspunkt zu äußern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und Aktivitäten die Ziele zu fördern.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich fällig und im voraus (Einzugsermächtigung) zu zahlen. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Solange eine ungekündigte Mitgliedschaft besteht, sind die Mitglieder berechtigt durch den Vorstand freigegebene GUT Logos und sonstige GUT identifizierende Merkmale für ihre eigenen Geschäftszwecke uneingeschränkt zu verwenden.

Die Mitglieder verpflichten sich von einer Verwendung unmittelbar abzusehen, wenn diese Verwendung irreführend ist, dem Image des GUT schadet bzw. sie dazu von der Mehrheit des GUT Vorstandes schriftlich aufgefordert werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Interesse oder die Satzung des GUT es erfordert oder die in § 37 BGB geforderte Anzahl der Mitglieder eine Versammlung wünscht.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorstandsvorsitzenden oder des zuvor benannten Vertreters / der zuvor benannten Vertreterin den Ausschlag.

Satzungsänderungen werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden / von der Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und zwei bzw. drei Vertretern. Der Vorstand kümmert sich um organisatorische Angelegenheiten, insbesondere die Betreuung von Mitgliedern, Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

Alle Vorstandsmitglieder vertreten GUT nach innen und nach außen. Sie werden ebenfalls als Moderatoren tätig.

Mitgliederversammlung und/oder Vorstand können für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben oder die Durchführung von Projekten Arbeits- / Projektgruppen ins Leben rufen. Die Mitarbeit steht jedem Mitglied offen und ist ausdrücklich erwünscht.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 6 Auflösung

Über die Auflösung des GUT entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss zuvor schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Nennung der Tagesordnung eingeladen worden sein.

Über die Verwendung eines zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.